

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 6 / 42. Jg.

8. Febr. 1929

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich am Freitag. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schloß: Montag, Telefon Amt Norden 4268
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition
Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,30 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. **Zuschriften an die Expedition erbeten.** [Postvergiport Scheuditz]

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-88 Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9

Das Arbeitsschutzgesetz vor dem Reichsrat.

Mit den üblichen Protesten, die ein Bestandteil der Eigenstaatlichkeit der Länder sind, hat der Reichsrat den Arbeitsschutzgesetzentwurf abermals verabschiedet. Mit Ruhm hat er sich dabei nicht bekleckert! Wenn man sich die großen Anstrengungen in bezug auf die Bestrebungen zum Einheitsstaat vor Augen führt und an die vielen Konferenzen denkt, die gebieterisch die Aufhebung der einzelstaatlichen Grenzen forderten und dann das Ergebnis in Gestalt des „Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes“ genauer ansieht, dann kann man auf den Reichsrat bezogen die Worte Storms gebrauchen:

Kein Klang der aufgeregten Zeit drang noch in diese Einsamkeit.

Rückschrittler mögen sich über die konservative Einstellung dieses Reichsrats freuen, die deutsche Arbeiterschaft hat aber an einer solchen Länderkonservierungsfabrik kein Interesse. Heute scheitern die besten Regierungsprogramme und die besten Absichten fortschrittlicher Minister an diesem Reichsrat.

Aus diesen Gründen dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn sich trotz eines sozialdemokratischen Reichsarbeitsministers der Gesetzentwurf über Arbeitsschutz verschlechtert hat. Denn nicht unter das Arbeitsschutzgesetz fällt die Arbeit:

1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Seeschifffahrt und der Luftfahrt; 2. in solchen Nebenbetrieben der in Nr. 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Arbeitsschutzgesetz fallen und in denen in der Regel nicht mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigt werden; 3. in der Hauswirtschaft einschließlich der im Haushalt des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

Der wichtigste Abschnitt ist der über die Regelung der Arbeitszeit. Wer etwa denkt, daß am Anfang dieser Bestimmungen der Achtstundentag steht, der irrt sich. Bevor überhaupt etwas über die Arbeitszeit gesagt wird, werden all die Bestimmungen aufgezählt, für die die Vorschriften über die Arbeitszeit überhaupt nicht gelten sollen. Der Abschnitt über die Arbeitszeit gilt nicht:

1. für Arbeitnehmer im Bergbau, soweit sie unter Tage arbeiten, in der Binnenschifffahrt, in der Flößerei, in Flughäfen und Luftverkehrslandeplätzen, in der Torfgewinnung, in den Lohnpflug- und Lohndreschbetrieben und in den Molkerei- und Käsebetrieben; 2. für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen nur Mitglieder des Familienhaushalts des Betriebsunternehmers beschäftigt werden; 3. für Arbeitnehmer, deren Arbeit nicht in erster Linie ihrem Erwerb, sondern überwiegend ihrer körperlichen Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient; 4. für Angestellte mit wissenschaftlicher, künstlerischer, unterrich-

tender oder seelsorgerischer Tätigkeit; 5. für Handlungsgehilfen, soweit sie auf Geschäftsreisen tätig sind; 6. für Pflegepersonal in Kranken- und Pflegeanstalten und in Heimen; 7. für Angehörige der Berufsfeuerwehr.

Obendrein kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz bestimmen, ob weitere Gruppen der hier nicht aufgezählten Arbeitnehmer von den Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit ausgenommen werden sollen. Auch für die Beschäftigung von Arbeitern

Die vielen Ausnahmebestimmungen für eine mehr als achtstündige Arbeitszeit können hier nicht aufgeführt werden. Wir behalten uns darüber einen besonderen Artikel vor. Für heute seien nur die verschiedenen Titel genannt, unter denen sie aufgeführt werden: Andere Verteilung der Arbeitszeit; Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten; Arbeitsbereitschaft; Mehrarbeit; außergewöhnliche Fälle; ununterbrochene Arbeit. Dann folgen Bestimmungen, die einen erhöhten Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer bewirken sollen, ferner solche über Mutterschutz und Kinderschutz, Nachtbackverbot, Sonntagsruhe und Ladenschluß. Daß alle diese verschiedenen Gesetze und Verordnungen, die heute in der Reichs- und Ländergesetzgebung zerstreut und versteckt liegen, zu einem einzigen Reichsgesetz verbunden werden sollen, ist ein Vorteil des Gesetzentwurfes. Daneben wollen wir auch nicht die Vorteile verkennen, die in der neu vorgesehenen Organisation der Arbeitsaufsicht liegen. Daß wir nach wie vor den Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der die gesamte Arbeitsaufsicht von den Ländern auf das Reich übertragen wollte, für den besseren halten, ist selbstverständlich. Betrachten wir den vorliegenden Entwurf auf diese Vorschläge hin, erkennt man sogar ihre Spuren. Denn darüber schien sich auch der Reichsrat klar zu sein, daß, wenn er allzusehr den zeitlichen Forderungen durch Konservierung des Bestehenden entgegenarbeitet, der Reichstag tabula rasa machen wird. Das Beispiel des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sollte jedenfalls schrecken.

Wie sieht die neue Organisation der Arbeitsaufsicht aus?

Während sie heute recht bunt ist, soll sie künftig im ganzen Reich einheitlich sein. Die Grundlage bilden die Arbeitsschutzbehörden. Arbeitsschutzbehörden sind die Arbeitsschutzämter und die Landesarbeitsschutzämter. Arbeitsschutzämter sind für bestimmte Bezirke zu bilden, und können auch für bestimmte Gewerbe gebildet werden. Die Bezirke der Landesarbeitsschutzämter sollen in der Regel ein zusammenhängendes Gebiet und die Bezirke von mindestens vier Arbeitsschutzämtern umfassen. Warum man sich nicht die Abgrenzung der bereits bestehenden Bezirke der Landesarbeitsschutzämter zu eigen gemacht hat, ist nicht erklärlich. Der Entwurf sieht wohl die Möglichkeit vor, daß die Landesarbeitsschutzämter sich über mehrere Ländergrenzen erstrecken können, will es aber dabei belassen, daß die in Frage kommenden Länder dann eine Vereinbarung treffen. Dem Reichsarbeitsminister ist die Zustimmung zu den Abgrenzungen der Bezirke übertragen. Die Arbeitsschutzbehörden sollen nach wie vor Landesbehörden bleiben. Dem Reichsarbeitsminister sind zwar eine



mit der Abnahme und Verarbeitung des frischen Fangens von Seefischen kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz die Arbeitszeit abweichend von den Arbeitszeitvorschriften des Gesetzes regeln. Er kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen über die Arbeitszeit der in den Flughäfen und Luftverkehrslandeplätzen, in der Torfgewinnung, in den Lohnpflug- und Lohndreschbetrieben und in den Molkerei- und Käsebetrieben beschäftigten Arbeitern erlassen.

Dann heißt es endlich in § 11, „die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich nicht übersteigen“. Das ist der Grundsatz, zu dem das Washingtoner Übereinkommen verpflichtet. Nach dieser Proklamierung des Achtstundentages folgen die verschiedenen Bestimmungen über Mehrarbeit, die so zahlreich sind, daß die *Mehrarbeit die Regel und der Achtstundentag die Ausnahme* sein wird, wenn nicht starke Organisationen die Arbeiter stützen.

Reihe Kompetenzen übertragen, man hat sich aber sorglich gehütet, den Landesbehörden ein Reichsarbeitschutzamt überzuordnen.

Der Entwurf ist auch den gewerkschaftlichen Forderungen insofern entgegengekommen, als er die *Mitwirkung der Arbeitnehmer* zuläßt. „An der Arbeitsaufsicht sind nach Bedarf Personen, die die erforderliche praktische Erfahrung als Arbeitnehmer erworben haben, zu beteiligen.“ Die Oberarbeitschutzämter sollen in allgemeinen Fragen des Arbeitsschutzes durch einen Beirat, der sich aus der gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Bezirks und aus Mitgliedern, die von der obersten Landesbehörde ernannt werden, zusammensetzt, ergänzt werden. Beim Reichsarbeitsministerium wird ein Reichsausschuß für Arbeiterschutz gebildet, der sich aus je vier vom Reichsrat benannten Personen und je vier durch den Reichswirtschaftsrat benannten Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammensetzt. Dieser Reichsausschuß soll gehört werden, wenn der Reichsarbeitsminister besondere Bestimmungen erlassen will, die sich auf die Zuständigkeit des Gesetzes beziehen. Auch in allgemeinen Fragen des Arbeitsschutzes wird der Reichsarbeitsminister vom Reichsausschuß beraten. Ein vorgesehener Beschwerdeverfahren bei den Oberarbeitschutzämtern und beim Reichsarbeitsminister sieht gleichfalls eine Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn auch beschränkt, vor. Auch soll den wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern von einzelnen Gewerbebezügen Gelegenheit zur Äußerung (!) gegeben werden, wenn für einzelne Gewerbebezüge auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes Verordnungen allgemeinen Inhalts erlassen werden.

Durch die Vorschriften über die Arbeitsaufsicht hat sich aber noch eine weitere Wandlung vollzogen. Bisher sind die Gewerbeaufsichtsamter eigentlich nichts weiter als untergeordnete Organe der Polizei. Künftig wird die Polizei nur Hilfsorgan der Arbeitsschutzbehörden sein, sie hat dieselben bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Und damit solchen Landesregierungen, die sich von dem Recht der polizeilichen Bevormundung schwer trennen können, nachgeholfen wird, kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß gewisse Aufgaben des Arbeitsschutzes den Polizeibehörden nicht übertragen werden dürfen. Wird somit wenigstens ein Organ ausgeschaltet, das die bisherige Arbeitsaufsicht komplizierte, so bleibt doch immer noch die berufsgenossenschaftliche Nebenkontrolle bestehen. Zwar sagt der Entwurf, daß die Arbeitsschutzbehörden und die sonstigen auf diesem Gebiete tätigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Stellen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen haben und daß der Reichsarbeitsminister Bestimmungen über das Zusammenwirken dieser verschiedenen Behörden erlassen kann; aber das genügt nicht.

Damit ist wohl der wichtigste Inhalt des neuen Arbeitsschutzgesetzentwurfs skizziert. Wir wollen zugeben, daß es der Reichsregierung nicht leicht gemacht wird, Vollandetes zu schaffen. Sie soll nicht nur die Forderungen der Länder, sondern die der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit den modernen arbeitsrechtlichen und verfassungsfortschrittlichen Ideen in Einklang bringen. Das Resultat solcher Bemühungen kann aber nur ein Kompromiß sein. Wir erwarten, daß der Reichstag bessere Arbeit leistet als der Reichsrat; wir erwarten aber auch, daß die Kollegenschaft auch aus diesem Vorgange den Schluß zieht, zukünftig dem Reichstage eine solche Zusammensetzung zu geben, daß mit Sicherheit auf eine Gesetzgebung zu rechnen ist, die die berechtigten Wünsche der Arbeiterschaft befriedigt.

Krise des Schlichtungswesens?

Von Fritz Kummer.

Der Rechtsstreit um den Schiedsspruch für die Eisenindustrie ist nun zu Ende. Am 22. Januar ist er von der höchsten und letzten Instanz, von dem Reichsarbeitsgericht für *nichtig* erklärt worden. Eine unmittelbare Wirkung für die Hüttenarbeiter hat dieses Urteil ja nicht mehr, weil für deren Arbeitsbedingungen seit dem 2. Dezember der Severing'sche Spruch maßgebend ist. Dessen ungeachtet hat das Urteil eine Bedeutung, die schwerlich überschätzt werden kann. Zunächst und vor allem durchlöchert, nein beseitigt es die Grundlage, worauf sich bislang die Schlichtung vollzog. Und so lange die gesetzliche Lücke, die nach dem Urteil vorhanden, nicht ausgefüllt ist, wird von einem Schlichter im eigentlichen Sinne kaum noch die Rede sein können.

Zwei Gründe waren es, womit der Arbeitgeberverband von Nordwest, die Schwerindustriellen, den vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärten Schiedsspruch anfochten; er greife zum ersten durch die Lohnzulage für die Akkordarbeiter in den noch bestehenden Manteltarif ein, zum andern sei er nur durch die Stimme des Schlichters zustande gekommen. Beides sei ungesetzlich, folglich müsse der Schiedsspruch für nichtig erklärt werden.

Dem ersten der beiden Anfechtungsgründe, den sogenannten Einbruch in den Manteltarif, haben alle drei Instanzen für berechtigt erklärt, und dies obwohl Zulagen von der Art oder dem sachlichen Wert der umstrittenen Akkordzulage bestehen, ohne daß sie je beanstandet worden sind. Aber es war den Anwälten der Metallarbeiter unmöglich, die Gerichte zu überzeugen, daß die Akkordzulage nicht die Bedeutung eines Eingriffs in den Manteltarif habe. Diese Unmöglichkeit mag nicht wenig dadurch verschuldet sein, daß das Tarifwesen der Schwerindustrie durch ständiges An-, Ein-, Auf- und Umbauen zu einem Wirrsal geworden ist, in dem sich kaum noch der geübte Tarifmann auskennt, geschweige der Jurist. So erhielten denn in diesem Punkte die Eisenindustriellen von allen drei Instanzen recht, und die erste wie die letzte Instanz hielten diesen einen Grund schon für gewichtig genug, um den ganzen Schiedsspruch für ungültig zu erklären, während die zweite Instanz, das Landesarbeitsgericht, ihn hierfür nicht ausreichend ansah.

Doch dieser Teil des reichsarbeitsgerichtlichen Urteils ist für die Schlichtung im allgemeinen von geringer Bedeutung. Viel wichtiger und weittragender ist der Teil, der sich auf den andern, den formalen Streitpunkt bezieht. Durch diesen Teil wird ein Grundstanz zerstört, nachdem sich bisher die Schlichtung vollzog. Wir wollen versuchen darzulegen, um was es sich handelt.

Nach der Ausführungsverordnung zum Schlichtungsgesetz kann der Vorsitzende der Schlichtungskammer, der amtliche Schlichter, durch seine Stimme allein einen Schiedsspruch fällen, wenn sich eine Mehrheit für einen Vorschlag nicht erzielen läßt. Da es in sehr vielen Fällen nicht zu einer Mehrheit kommt, hat der Schlichter oft und oft, einen Mittelweg zwischen den Forderungen der Arbeiter und Unternehmer einschlagend, allein den Spruch gefällt. Dies ist dermaßen oft geschehen, daß man getrost sagen kann, das Füllen der Schiedssprüche durch den Stimmenscheid des Schlichters ist zum Gewohnheitsgesetz geworden, das überdies von der Ausführungsverordnung gestützt wird. Dieses Gewohnheitsgesetz ist auch in der Schwerindustrie in Geltung gewesen. Jetzt aber machte der Arbeitgeberverband von Nordwest geltend, die betreffende Bestimmung der Ausführungsverordnung (§ 21 Absatz 5) sei ungesetzlich, weil sie mit dem § 5 Absatz 4 der Schlichtungsordnung im Widerspruch stehe, wo festgelegt sei, daß der Vorschlag für einen Schiedsspruch von der Schlichtungskammer ausgehen müsse, insofern es könne ein Schiedsspruch nur durch die Mehrheit der Kammer, nicht aber durch den Schlichter allein zustande kommen.

Diesen Einwand des Arbeitgeberverbandes hat das Reichsarbeitsgericht für berechtigt erklärt. Gewiß sei es, so heißt es in der Begründung des Urteils, zwar nicht unerlässlich, daß eine kollegiale Entscheidung mit Mehrheit gefaßt werde, sei aber doch eine wesentliche Voraussetzung. Das Gesetz könne selbstverständlich bestimmen, daß auch eine Minderheit oder einer allein entscheide, aber dies müsse ausdrücklich im Gesetz festgelegt sein, und das jedoch fehle im Gesetz. Folgedessen sei die in Frage stehende Bestimmung der Ausführungsverordnung ungesetzlich.

In dieser Erklärung des Reichsarbeitsgerichtes liegt der Kern, das Schwergewicht, die große Tragweite des Urteils. Denn es wird der § 21 Absatz 5 der Ausführungsverordnung für ungesetzlich erklärt, also jene Bestimmung, die die Schlichtung im eigentlichen Sinne ermöglichte. Nach dem reichsarbeitsgerichtlichen Urteil wird es fortan keinen Schiedsspruch mehr geben dürfen, der nur mit der Stimme des Schlichters zustande kommt. Eine Ausnahme von dieser Regel wäre vielleicht, aber nur vielleicht dadurch möglich, daß beide Parteien gegen den Spruch des

Schlichters rechtlich nichts einwenden. Doch dürfte dies im praktischen Leben zu selten der Fall sein, um damit zu rechnen. Das eine steht fest: das reichsarbeitsgerichtliche Urteil durchschneidet den Lebensfaden des heutigen Schlichtungswesens.

Wie wahr das ist, sei an einem praktischen Beispiel dargetan: Bei der Erneuerung des Tarifvertrages fordern die Gewerkschaften eine Zulage von 10 Pf. die Stunde, die Unternehmervertreter erklären nur 2 Pf. oder, wie es die letzte Zeit vielfach der Fall war, gar nichts bewilligen zu wollen. Bisher schlug der amtliche Schlichter, nachdem eine Verständigung der Parteien mißlungen, einen Mittelweg ein, er entschied sich für eine Lohnerhöhung von, sagen wir, 4 Pf. Dieser Spruch konnte und wurde dann oft für verbindlich erklärt, wodurch er Gesetz ward für beide Seiten und man war um einen schweren Wirtschaftskampf, um eine Aussperrung oder einen Streik herumgekommen. Der Schlichter konnte also vermitteln, mitteln, regeln, den Streit schlichten. Das ist, allgemein gesprochen, zum Vorteil der Arbeiter wie der Unternehmer, für die Gesamtwirtschaft ausschlagend. Doch damit ist es nun nach dem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vorbei. Von nun an kann der Schlichter allein keinen Spruch mehr fällen, er muß sich der einen oder der anderen Partei anschließen, d. h. in unserem Falle, er muß die Forderung von 10 Pf. oder gar nichts bewilligen. Das wird er in der Regel nicht wollen, folglich bleibt ihm dann nichts weiter übrig, als sich zu empfehlen und die Parteien müssen versuchen sich im offenen Kampfe so lange zu messen, bis eine oder alle beide nachgeben. Das wäre ein Zustand wie einst, wo es noch keine Schlichtungsordnung gab. Gewiß kann sich auch der Schlichter, um eine Mehrheit in der Schlichtungskammer zu bekommen, die Forderung der einen oder der andern Partei zu eigen machen, er kann also die 10 Pf. bewilligen oder gar nichts. Daraus wird aber eine Abneigung gegen den Schlichter entstehen, die einer Zerrüttung seiner Tätigkeit gleichkommt.

Wie immer man das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes betrachtet, man kommt zu nichts anderem, als was schon gesagt wurde, nämlich daß der Lebensfaden des Schlichtungswesens unterbunden ist. Das Urteil hat eine Rechtsunsicherheit und eine Gesetzeslücke geschaffen, die schleunigst beseitigt werden müssen, soll nicht ein Kernstück des sozialen Rechts vollends in die Binsen gehen. Für den Stimmenscheid des Schlichters muß eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das ist nur durch die Vervollkommnung der Schlichtungsordnung möglich. Zur Vervollkommnung gehört auch eine praktisch brauchbare Regelung der Schadenersatzansprüche der durch Vertragsverletzung geschädigten Partei und noch manches andere, damit nicht die teuren Lehren der Aussperrung an der Ruhr mit ihrem Rechtsbruch und ihrem unermeßlichen Geldaufwand für die Gewerkschaften und dem Endurteil umsonst gemacht sind.

100 Jahre Gewerbeaufsicht.

Im neuen Jahrbuch des Arbeiterrats Groß-Hamburg lesen wir über die geschichtliche Entwicklung des Gewerbeaufsichtsgedankens folgendes:

„England ging 1833 mit der erst nur zaghaften Verwirklichung dieses Gedankens voran, indem es 4 solcher Inspektoren für das ganze Land bestellte. In Frankreich, wo man seit 1811 ebenfalls nur ehrenamtlich tätige örtliche Inspektionsausschüsse hatte, betraute man 1858 zunächst die Bergingenieure mit der Überwachung der Kinderarbeit in den Fabriken, 1874 genehmigte man unter Beibehaltung der ehrenamtlichen Ausschüsse die Ernennung von 15 sogenannten Divisionsinspektoren, aber erst durch Gesetz vom Jahre 1892 wurde eine neuzeitliche Regelung der Arbeitsaufsicht erreicht. In Deutschland erfolgte zuerst 1853 für die drei besonders industriereichen Regierungsbezirke Preußens die Anstellung je eines hauptamtlichen Fabrikinspektors, aber selbst die Gewerbeordnung von 1859 beließ es noch bei der fakultativen Anstellung solcher Inspektoren; zugleich machte die Gewerbeordnung jedoch die Unternehmer verantwortlich für einen allgemeinen Gefahren- und Gesundheitsschutz. Die betreffenden Vorschriften (§ 107 GO. von 1859) nötigten Preußen im Jahre 1878 zur Vermehrung der Zahl seiner hauptamtlichen Fabrikinspektoren von 3 auf 15, nachdem die im gleichen Jahre ergangene Novelle zur Gewerbeordnung die Überwachung des Gefahrenschutzes zwar auf Fabriken beschränkt, aber die Bundesstaaten zur Anstellung von Fabrikinspektoren erstmals verpflichtet hatte.“

Die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 erweiterte die Arbeitsaufsicht wesentlich. Aber erst nach dem Kriege gelang es, Arbeiter in die Stellung eines Gewerbeaufsichtsbeamten hineinzubringen. Im Jahre 1927 waren in Deutschland 705 Gewerbeaufsichtsbeamte vorhanden. Das ist das Resultat einer Entwicklung von 80 Jahren. Wesentliche Fortschritte waren aber erst zu erzielen, als die Gewerkschaftsbewegung als aktiver Faktor in Erscheinung trat.

RECHT UND GESETZ

Zur Gerichtsbarkeit im Lithographie- und Steindruckgewerbe.

I.

Die Vertragsverbände für das Lithographie- und Steindruckgewerbe haben von dem ihnen aus Paragraph 4 AGG. zustehenden Recht Gebrauch gemacht und durch einen Schiedsvertrag (§ 16, Tarif) vereinbart, daß für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, insoweit es sich nach dem Tarifvertrage bestimmt, die Inanspruchnahme der ordentlichen Arbeitsgerichte ausgeschlossen ist.

Der Schiedsvertrag ist bindend für sämtliche Mitglieder der beiden Vertragsverbände, für die Betriebe, die den Tarif unterschrieben anerkannt haben und für die Blechdruckereien, die dem Verband der Weiß- und Feinblechverbraucher E. V., Berlin angeschlossen sind. Dieser Verband hat den Tarifvertrag für seine Mitglieder korporativ anerkannt. Die Gehilfen, die in Betrieben tätig sind, die dem Tarif nur infolge der allgemeinen Verbindlichkeitserklärung unterstehen, müssen bei Arbeitsstreitigkeiten die Arbeitsgerichte in Anspruch nehmen.

Für den vorstehend bezeichneten Personenkreis und die Betriebe treten an Stelle der Arbeitsgerichte die in den Kreisvororten errichteten Tarifschiedsgerichte und das in Berlin errichtete Reichsschiedsgericht als Berufungsinstanz, das dem Tarifamt angegliedert ist. Die Inanspruchnahme der tariflichen Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich kostenlos; jedoch können die durch die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen entstehenden Kosten der im Streit unterliegenden Partei auferlegt werden. Ein solcher Fall kann aber nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen eintreten und ist in der bisher nahezu 10jährigen Praxis noch nicht vorgekommen.

Die tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit ist nach dem Arbeitsgerichtsgesetz gewissen Beschränkungen unterworfen. Es ist zu beachten, daß für Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ergeben (Wiedereinstellungsklagen etc.) ausschließlich nur die Arbeitsgerichte zuständig sind. Ferner dürfen die tariflichen Schiedsgerichte nach § 95 des Arbeitsgerichtsgesetzes Zeugen und Sachverständige nicht bezeichnen, keine eidestattlichen Versicherungen entgegennehmen und auch nicht verlangen. Aus diesem Grunde empfehlen die Vertragsverbände ihren Mitgliedern, bei Klagen aus den Paragraphen 123 und 124 der Reichsgewerbeordnung — fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses — und auch bei Schadenersatzklagen die Arbeitsgerichte in Anspruch zu nehmen. Die Erledigung solcher Streitigkeiten bedingt in der Regel zwecks einwandfreier Feststellung des Tatbestandes eine eidliche Zeugenvernehmung und die Abgabe von Gutachten vereidigter Sachverständiger. Es handelt sich hierbei oft um sehr komplizierte Streitfälle und würden solche Klagen vor den Tarifschiedsgerichten anhängig gemacht werden, so müßten letztere, wenn der Tatbestand sich nur durch eine eidliche Zeugenvernehmung feststellen läßt, doch die sogenannte Gerichtshilfe seitens der Arbeitsgerichte beanspruchen. Auf diese Weise würde viel kostbare Zeit verlorengehen, und deshalb ist der von den Vertragsverbänden vorgeschlagene Weg der kürzere und auch praktikablere.

Es ist aber auch schon mehrfach vorgekommen, daß Arbeitsgerichte dem Wunsche der Verbände nicht entsprochen und sich für Entlassungsstreitigkeiten unter Berufung auf den Wortlaut des Schiedsvertrages (§ 16, Tarif) für unzuständig erklärt haben, wenn es sich um Streitparteien handelte, die den Vertragsverbänden angeschlossen sind. In solchen Fällen müssen dann die tariflichen Schiedsgerichte zwangsläufig tätig werden und wenn nötig, auch die Gerichtshilfe beanspruchen (§ 95 AGG.). Die Kostenfrage regelt sich dann nach den Paragraphen 77 und 79 des Gerichtskostengesetzes.

Die den Schiedsgerichten übertragenen Aufgaben — Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten — sind ihrer Natur nach keine leichten und bedingen ein großes Verantwortungsgefühl seitens der damit betrauten Personen. Weitere Voraussetzungen zur Ausübung eines so wichtigen Amtes sind ein objektives Beurteilungsvermögen und ein klares Erkennen der gegebenen Rechtslagen auf Grund der tariflichen und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitglieder der Schiedsgerichte müssen sich stets bewußt sein, daß sie an Stelle ordentlicher Arbeitsrichter Recht zu sprechen haben und sich in der Ausübung ihrer Tätigkeit größter Objektivität befleißigen. Wer über die vorstehend angeführten Eigenschaften nicht verfügt, eignet sich nicht zu einem Schiedsrichter. Es ist deshalb dringend nötig, daß die Bestimmung der Schiedsrichter nicht den Zufälligkeiten

einer Wahl überlassen wird und nur Personen in Vorschlag gebracht werden, die sich wirklich eignen. Solange wir eine eigene Gerichtsbarkeit besitzen, müssen wir bestrebt sein, diese qualitativ der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit mindestens gleichwertig zu gestalten. Das ist aber nur möglich, wenn die richtigen Männer mit diesen schwierigen Funktionen betraut werden und sich der Arbeit mit Lust und Liebe und mit der nötigen Ausdauer unterziehen.

Mit Vorstehendem habe ich kurz auf die große Verantwortung hingewiesen, die auf den Schultern unserer Schiedsrichter ruht. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Tätigkeit der Schiedsgerichte sehr oft unnötigerweise und zwar infolge mangelnder Gewissenhaftigkeit noch mehr erschwert wird. In erster Linie geschieht das durch die Einreichung unzulänglicher Klageanträge. Abgesehen davon, daß die in Ziffer 2 der Geschäftsordnung für die Kreisschiedsgerichte (§ 17, Tarif) vorgeschriebene doppelte Ausfertigung der Klageschriften meistens nicht beachtet wird, weisen letztere vielfach noch andere recht wesentliche Mängel auf. Sehr oft läßt die genaue Bezeichnung der Streitparteien zu wünschen übrig und fehlen auch bestimmte formulierte Klageanträge, d. h. welche Entscheidung vom Schiedsgericht gefordert wird. Daß außerdem die Klageschriften keine Angaben über die Beweismittel enthalten, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Die doppelte Ausfertigung der Klageschriften ist nötig, weil eine solche seitens des Schiedsgerichts der beklagten Partei zugeleitet werden muß und die andere den Streitakten einzufügen ist. Wird nur eine Ausfertigung eingereicht, so ist die Einreichungsstelle gezwungen, entweder eine zweite Ausfertigung herzustellen oder die Nachreichung vom Kläger zu verlangen. Der Einreichungsstelle kann aber billigerweise nicht zugemutet werden, für die Klageführenden auch noch umfangreiche Schreibarbeiten zu verrichten.

Würde die Geschäftsordnung für die Kreisschiedsgerichte im allgemeinen und auch von den Klageführenden besser beachtet, weil dort alles niedergelegt ist, was bezüglich der Durchführung einer Klage zu berücksichtigen ist, dürften bedeutend weniger Schwierigkeiten entstehen, deren Auswirkungen dem Ansehen der tariflichen Schiedsgerichte nicht gerade förderlich sind.

Es wird öfters darüber geklagt, daß die Erledigung der Klagen vor den Schiedsgerichten eine verhältnismäßig lange Zeit benötigt und somit der eigentliche Zweck der ordentlichen Arbeitsgerichtsbarkeit — schnelle Rechtsprechung — nicht erreicht wird. Die teilweise Berechtigung solcher Klagen will ich nicht bestreiten; jedoch liegt das nicht immer an den Schiedsgerichten, sondern auch zu einem großen Teile an den Klageführenden selbst. Ich weiß aus meinen praktischen Erfahrungen, wie schwer es oft ist, von den Klageführenden genaue und wahrheitsgetreue Angaben zu erhalten, um den wirklichen Tatbestand zu ermitteln. Diese Zurückhaltung kommt bereits in vielen Klageanträgen zum Ausdruck und ein solches Verhalten bedingt zwangsläufig eine Verzögerung in der Klagedurchführung.

Den Schiedsgerichten sind in der für diese geschaffenen Geschäftsordnung bestimmte Vorschriften gemacht, innerhalb welcher Frist die eingegangenen Klagen zur Verhandlung gestellt werden müssen. Die Ziffer 3a besagt, daß das *spätestens innerhalb 14 Tagen* nach Eingang der Klageschriften zu geschehen hat. In dringenden Fällen muß das auf besonderen Antrag sogar binnen 3 Tagen geschehen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Vertragsverbände eine möglichste Beschleunigung in der Klagedurchführung für erforderlich halten. Die Erledigung der Klagen darf nicht aus dem Grunde ungebührlich verzögert werden, weil schließlich nur ein Streitfall vorliegt und wegen des einen Falles sich die Anberaumung einer Sitzung angeblich nicht lohnt. Jeder Klageführende hat das tarifliche Recht, daß seine Klage spätestens innerhalb 14 Tagen zur Verhandlung gestellt wird. Wird ihm dieses Recht vorenthalten bzw. die Verhandlungsfrist ohne sein Einverständnis wesentlich überschritten, so ist er berechtigt, beim Vorsitzenden des Arbeitsgerichts die Festsetzung einer Frist zur Durchführung der Klage zu beantragen. Wenn auch bisher ein solcher Fall noch nicht eingetreten ist, so haben wir aber doch alle Ursache, uns vor einer solchen Blamage zu bewahren. Soweit darf es also nicht kommen und ist ein Klageführender der Ansicht, daß die Durchführung seiner Klage ungerechtfertigt verzögert wird, empfiehlt sich, eine entsprechende Mitteilung an das Tarifamt gelangen zu lassen, das als Aufsichtsinstanz dann sofort eingreifen wird. Ich glaube kein Geheimnis zu verraten, wenn ich darauf verweise, daß das Tarifamt erst vor einigen Wochen in einem Rundschreiben an die Vorsitzenden der Kreisschiedsgerichte zum

Ausdruck gebracht hat, daß die 14tägige Verhandlungsfrist nur in ganz dringenden Notfällen überschritten werden darf. Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, daß es sich empfiehlt, den Klageführenden kurz die Gründe mitzuteilen, warum die Verhandlungsfrist nicht eingehalten werden kann. Wenn das geschieht, dürfen Beschwerden nach dieser Richtung nicht zu erwarten sein.

Wie ich bereits ausgeführt habe, liegt die Ursache der Verzögerung in der Durchführung der Klage sehr oft auf Seiten der Klageführenden und zwar infolge Einreichung oft recht mangelhafter Klageschriften. Welche Mängel vielfach in Erscheinung treten, will ich nur an einem Beispiele, das ich dutzendfach vermehren könnte, zeigen. Ein Klageführender schreibt in seiner Klageschrift:

„Ich bin seit 6 Jahren in der Firma W. als Umdrucker beschäftigt und habe nach § 7 Ziffer 3 des Tarifes Anrecht auf 9 Tage Ferien. Die Firma will aber nur einen Teil der Ferien gewähren.“

Diese anscheinend ordnungsgemäße Klageschrift enthält trotz ihrer Kürze zwei wesentliche Mängel. Der Kläger ist für seine Angaben beweispflichtig und es fehlen somit:

1. Die genaue Angabe, wann er bei der Beklagten eingetreten ist; denn die 6 Beschäftigungsjahre muß er nachweisen, weil er seinen Ferienanspruch damit begründet.
2. Die Angabe, wieviel Ferientage die Beklagte streitig macht.

Solche mangelhaften Klageschriften sind leider keine Seltenheiten, und deshalb sollte bei deren Anfertigung allgemein mehr Sorgfalt obwalten. Es wäre zu wünschen, wenn die Orts- und Tarifikreisvertreter hierbei mit Rat und Tat den Klageführenden beistehen würden. Eine Klage, die bei ihrer Einreichung bereits ausreichend substantiiert, d. h. durch Tatsachen belegt, bzw. begründet ist, ist sofort verhandlungsfähig. Ist das aber nicht der Fall, dann müssen erst die Beweismittel herbeigeschafft werden, zu deren Beibringung der Kläger verpflichtet ist. Das bedingt Zeit und verzögert somit die Anberaumung des Verhandlungstermines. Wohnt der Kläger am Sitze des Schiedsgerichts, so kann er seine Klage in der Verhandlung noch ergänzen; wohnt er aber auswärts und ist mit seinem Erscheinen im Termin nicht zu rechnen, so sind erst zeitraubende schriftliche Rückfragen erforderlich. Je mehr Sorgfalt bei der Anfertigung der Klageschriften obwaltet, desto schneller ist die Klagedurchführung möglich.

Mehrleistungen der Krankenkassen.

Die Reichsversicherungsordnung unterscheidet bei der Krankenversicherung sogenannte Pflichtleistungen, die das Mindestmaß an Hilfe umfassen, das jede Krankenkasse ihren Mitgliedern zu gewähren hat, und sogenannte Mehrleistungen, die von den Selbstverwaltungskörperschaften der Krankenkassen beschlossen werden können. Nach der vom Hauptverband deutscher Krankenkassen für das Jahr 1927 durchgeführten Erhebung haben von insgesamt 1060 Ortskrankenkassen mit 9,7 Millionen Versicherten 283 Kassen mit 4,6 Millionen Versicherten die Dauer der Krankenhilfe über 26 Wochen hinaus verlängert. 444 Kassen mit 5,2 Millionen Mitgliedern gewähren Fürsorge für Genesende, 757 Kassen mit 7,5 Millionen Mitgliedern Hilfmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, 548 Kassen mit 5,7 Millionen Versicherten zahlen ein erhöhtes Krankengeld, d. h. mehr als 50 Proz. des Grundlohns. Größere Heilmittel werden von 946 Kassen mit 9,5 Millionen Mitgliedern gewährt, das Sterbegeld wird von 696 Kassen mit 7,7 Millionen Versicherten erhöht (über das zwanzigfache des Grundlohns). 1036 Kassen mit 9,6 Millionen Mitgliedern gewähren Krankenhilfe für die Angehörigen des Versicherten, davon 141 Kassen mit 1,8 Millionen Mitgliedern eine umfassende Familienkrankenhilfe, d. h. mindestens 26 Wochen freie Arztbehandlung, Arznei und Heilmittelversorgung, volle oder teilweise Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und Zahnbehandlung. 253 Kassen mit 3,7 Millionen Mitgliedern weisen in ihrer Jahresrechnung Ausgaben für allgemeine Fürsorgezwecke nach. So ist die Selbsthilfe der Arbeitnehmerschaft für die Läge der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit heute schon weitgehend ausgebaut, dennoch könnten die vorhandenen Mittel noch weit erfolgreicher verwertet werden, wenn sie nicht mehr in all die kleinen Kanäle von mehreren tausend Kassen und Käthen fließen würden, mit anderen Worten, wenn die geschichtlich gewordene Zersplitterung im Krankenkassenwesen durch eine kühne Reformtat endlich beseitigt würde.

VERBAND UND BERUF

25 Jahre Chemigraphentarif. III.

III.

Die dritte Tarifperiode (1914—1919).

Bevor wir in diese Tarifperiode einsteigen, sei einiger Vorgänge gedacht, die sich in der Zwischenzeit nach Abschluß des Tarifes und seinem Inkrafttreten ab 1. Januar 1914 abspielten.

Zu den Tarifverhandlungen im August 1913 waren auch die Vorsitzenden der größeren Druckstädte mit geladen. Wenn auch diese Kollegen an den Verhandlungen des Tarifausschusses nicht direkt teilnahmen, so wurden sie aber über den Stand der Verhandlungen laufend unterrichtet. Bei der Berichterstattung am Nachmittag des letzten Verhandlungstages über den Inhalt des zukünftigen Tarifes lehnten die Organisationsvertreter ab, für den vorliegenden Tarif einzutreten. Durch diese Stellungnahme der Vorsitzenden zu dem neuen Tarif wurden die Vertreter des Tarifausschusses vor eine verantwortungsvolle Aufgabe gestellt, zumal der Prinzipalvorsitzende des Tarifausschusses, Geheimrat Büxenstein und der bisherige Geschäftsführer des Tarifamtes, Kollege Schliebs, ihre Ämter niederlegten. Den Gehilfenmitgliedern des Tarifausschusses war diese Änderung in der tariflichen Besetzung aber erst am letzten Verhandlungstage bekanntgeworden. Es stand demnach zur Entscheidung, entweder nach dem Willen der Vorsitzenden der einzelnen Druckstädte den Tarif in der vorliegenden Form abzulehnen oder den Tarif anzunehmen. In letzterem Fall mußten die Mitglieder des Tarifausschusses und der Vorsitzende des Verbandes, Kollege Sijler, die Verantwortung für den Abschluß des Tarifes tragen. Nach einer längeren Auseinandersetzung über das Für und Wider einer Berufsordnung, der Erfahrungen in den letzten 10 Jahren und ihrer Erkenntnisse, beschlossen die Kollegen des Tarifausschusses, den Tarif anzunehmen, und zunächst der Zeit und der Berufsentwicklung weiteres zu überlassen. An Stelle des um den Tarif verdienten Geheimrat Büxenstein, der auch in den nachfolgenden Jahren immer ein Interesse an der Tarifgemeinschaft hatte, übernahm der noch heute den Prinzipalvorsitz im Tarifausschuß und Tarifamt führende Herr Albert Frisch die Leitung und der Verfasser dieses die ihm angetragene Geschäftsführung des Tarifamtes.

Bei der Berichterstattung über die Verhandlungen des Tarifausschusses raste in vielen Städten ein Sturm gegen den Abschluß des Tarifes und gegen die Mitglieder des Tarifausschusses und wirbelte in der Generalversammlung in Stuttgart, vom 10. bis 16. August 1913, die Gemüter unter- und gegeneinander auf, zumal die tarifliche Regelung des Tiefdruckes von einer starken Opposition im Lichtdruck und auch im Tiefdruck in der vorliegenden Form nicht gewünscht wurde. Die Opposition hätte es nicht ungerne gesehen, wenn ein besonderer Tarifvertrag für das Tiefdruckgewerbe abgeschlossen worden wäre. Mitten in die Generalversammlung platzte noch ein Telegramm einer Versammlung der Berliner Kollegen herein, die sich gegen den Abschluß des Tarifes wendeten und von der Generalversammlung die Rückgängigmachung des Tarifes verlangten. Für die in dieser Zeit führenden Kollegen war es eine Lust, weiter an der Sache zu arbeiten. Vor Inkrafttreten des Tarifes nahm nochmals eine Chemigraphenkonferenz in Leipzig zu der kommenden Tarifarbeit Stellung. Der Opposition wurde in dieser Konferenz genügend Gelegenheit gegeben, ihre Gründe darzulegen. Die Aussprache trug zur Beruhigung der Gemüter im Reiche viel bei. Den führenden Kollegen und ihren Vertretern harrte zukünftige schwere Arbeit. Einige Zahlen und Gegenüberstellungen wollen wir noch anfügen. 1903 bestanden 75 Anstalten, die 1006 tariffreie Gehilfen beschäftigten. 1913 beschäftigten 178 Anstalten 2750 Gehilfen. Von den chemigraphischen Anstalten waren organisiert 88,2 Proz., von den Gehilfen 95,1 Prozent, gegenüber 1903, vor Inkrafttreten des Tarifes, wo nur 69,2 Proz. der Gehilfen organisiert waren. Das prozentuale Verhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen betrug 1903 31,6 Proz. 1913 20,7 Proz. 1903 arbeiteten 44,5 Proz. der Kollegen 48 Stunden und darunter, 1913 89,7 Proz.

Der Abschluß des Tarifes befriedigte aber auch einen ansehnlichen Teil der Prinzipalität nicht. Die Opposition in diesen Kreisen richtete sich in erster Linie gegen die Höhe der Minimallöhne und deren Rückwirkung auf die über den Minimallöhnen liegenden Löhne. Härten und Differenzen, die sich aus der Neugestaltung der Minimallöhne und der Verpflichtung, zu diesem Minimallohn anzufangen, ergaben, wurden durch gegenseitige Aussprache und Verständigung in den Schiedsgerichten und im Tarifamt von Partei zu Partei erledigt.

Anfang Juni übergab die Zentralkommission der Kollegenschaft einen weiteren Bericht „Die zweite Tarifperiode“ über die zurückliegende Ar-

beit. In diesem Bericht beleuchtete die Zentralkommission statistisch das ganze Gewerbe in seiner Struktur und in Besonderheit der Berufe. Das Studium der in diesem Bericht enthaltenen statistischen Zahlen gibt ein anschauliches Bild der Entwicklung unseres Gewerbes, der Kraft der Organisation und deren Auswirkung in zehnjähriger Beruhsarbeit. Über den Stand der Ferien im Gewerbe Ende 1913 besagt die Statistik, daß 1742 Kollegen in 75 Firmen Ferien und 771 Kollegen in 67 Firmen keine Ferien erhielten. Über die Zusammensetzung der Kollegenschaft besagt eine statistische Zusammenstellung des Berichtes der Zentralkommission, daß von 2375 erfaßten Kollegen 1154 gelernte Chemigraphen, Photographen etc. und 1221 Überläufer sind.

Mitte des ersten Jahres der dritten Tarifperiode brach der Krieg aus. Der Ausbruch des Krieges löste auch in unserem Gewerbe wie in allen anderen Gewerben, die nicht für die Kriegsindustrie tätig waren, eine Panik aus, die alle Ordnung über den Haufen warf. In den meisten Firmen kam es zur Zurückziehung langfristiger Aufträge, Stockung im Auftragsbestand, was Massenentlassungen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und Kurzarbeit zur Folge hatte. Die Einziehung der meisten Tarifvertreter und ihrer Stellvertreter zum Heere trug mit dazu bei, die Tarifgemeinschaft in ihren Grundfesten zu erschüttern. Eine Feststellung des Tarifamtes Anfang September ergab, daß von 2750 Gehilfen außer den zum Heere eingezogenen und in anderen Berufen arbeitenden Kollegen 693 Gehilfen stellungslos waren. Das Tarifamt berichtete über die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt Ende 1914, daß 2939 Gehilfen im Durchschnitt stellungslos gewesen waren. Um der Niedrigelohnigkeit und der mangelnden Ordnung im Beruf zu begegnen, trat das Tarifamt in den folgenden Monaten regelmäßig zusammen. An Stelle des zum Heere eingezogenen Vorsitzenden übernahm Kommerzienrat Meisenbach (München) und Kollege Hehr den Vorsitz im Tarifamt. Durch Eingreifen des Tarifamtes stellten sich die Stellvertreter wieder zur Verfügung; wo die Stellvertreter einberufen waren, war sofort Ersatz zur Mitarbeit da. Festhalten will ich die Verdienste des Kommerzienrat Meisenbach in der folgenden Zeit, der trotz der ungenügenden Bahnverhältnisse zu jeder Sitzung des Tarifamtes von München nach Berlin kam und durch seinen Einfluß die Erhaltung der Berufsordnung mit erwirkte. Wo Neueinstellungen unter dem Minimallohn erfolgten, wies das Tarifamt die Schiedsgerichte an, sich der Klagen anzunehmen und dafür einzutreten, daß eine Entlohnung unter dem im Tarif festgesetzten Minimallohn untariflich ist. In den Fällen, in denen die tarifliche 14tägige Kündigungsfrist nicht eingehalten werden konnte, wurde unter Hinzuziehung der Kreisvertreter Verständigung gesucht. In einem Rundschreiben an die Mitglieder der Tarifgemeinschaft führte das Tarifamt aus:

„Je nach Lage der Betriebsmöglichkeiten die Anstalten nicht ganz stillzulegen, sondern die Betriebe durch Verkürzung der Arbeitszeit oder Einführung von Wechselschichten aufrecht zu erhalten.“

Ein weiteres Rundschreiben des Tarifamtes vom 22. Oktober 1914 besagt:

„... daß durch den wirtschaftlichen Druck verschiedentlich Vereinbarungen getroffen wurden, die durch ihre Auslegung zu Beschwerden vor dem Tarifamt führten. Trotzdem das Tarifamt am 3. September an beide Parteien das Ersuchen richtete, Sondervereinbarungen dem Tarifamt vorzulegen, sind die Parteien dem nur zu einem kleinen Teil nachgekommen.“

Das Tarifamt bezweckte mit diesem Aufruf, Übersicht über solche Arbeitsverträge zu bekommen, die unter dem Druck der Verhältnisse zu minderen Bedingungen des Tarifes abgeschlossen wurden. Ein weiteres Rundschreiben des Tarifamtes beschäftigte sich mit der Verlängerung der Aushilfen von 14 Tagen auf 4 Wochen; gegen den Ausschluß der Kündigungsfristen und Regelung des Rechtsweges bei Vereinbarungen, die von dem Tarif abwichen und vor ihrem Inkrafttreten dem Tarifamt zur Genehmigung nicht vorgelegt hatten. Das Tarifamt bestimmte, daß in solchen Fällen ein klagbares Recht nicht gefolgert werden könne. Die immer weiter zunehmende Entziehung von Arbeitskräften aus den Betrieben infolge Einberufung zum Heeresdienst brachte in manchen Städten einen Mangel an Spezialkräften und veranlaßte das Tarifamt, sich besonders mit dem Ausgleich von Überangeboten einzelner Sparten gegenüber der dringenden Nachfrage in anderen Sparten zu befassen. Arbeiteten doch nach einer Aufstellung des Tarifamtes 1915 im Beruf noch 46,6 Proz., außer Beruf 10 Proz. der Kollegen, arbeitslos waren 13,6 Proz. und 30 Proz. der Kollegen standen im Felde.

Ende des Jahres 1915 rang das Gewerbe noch um seine Existenz. Ein großer Teil der Anstalten arbeitete nur noch 4 Stunden täglich. Eine nicht geringe Anzahl der Firmen oder Abteilungen waren ganz geschlossen worden; entweder weil es diesen Firmen oder Abteilungen an dem notwendigen Personal fehlte oder daß der Inhaber selbst eingezogen worden war. Die Zahl der arbeitslosen Gehilfen betrug immer noch 23,6 Proz. Neue Fragen traten an die Parteien heran. Die Unterbringung von Kriegsverletzten oder deren Umschulung, soweit diese Kollegen ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnten, beschäftigte das Tarifamt in verschiedenen Sitzungen, das beschloß:

„Das Tarifamt betrachtet es als seine vornehmste Pflicht, auch für die kriegsverletzten Mitglieder der Tarifgemeinschaft Sorge zu tragen. Kriegsverletzte haben sich wegen Unterbringung unter Angabe der Art der Verletzung bei ihren Kreisämtern zu melden. Diese haben die Verpflichtung, für Unterbringung in ihre früheren Stellungen Sorge zu tragen, gleichfalls auch die Umschulung in die Hand zu nehmen.“

Weiter befaßte sich das Tarifamt mit der Reklamation von Gehilfen, die für die Aufrechterhaltung einer Anstalt oder Abteilung und damit zusammenhängend mit der Weiterbeschäftigung der Kollegen, dringend notwendig waren. Bis Ende 1915 wurden allein 69 solcher Reklamationen von den zuständigen Militärbehörden berücksichtigt. Ein neuer Schlag traf das Gewerbe durch die Beschlagnahme des Kupfers, Zinkes, der Salpetersäure und verschiedener notwendiger Chemikalien. Auch hier wurde vereint mit dem Bund der chemigraphischen Anstalten durch verschiedene Verhandlungen mit den zuständigen militärischen Stellen Wege gefunden, die Grundlagen weiterer Produktionsmöglichkeiten für das Gewerbe zu sichern. Der damit verbundene Übergang zur reinen Zinkätzung und die damit zusammenhängende Änderung in der Ausbildung der Lehrlinge machte es notwendig, in einem besonderen Rundschreiben die Mitglieder der Tarifgemeinschaft darauf zu verweisen, bei der Ausbildung darauf Rücksicht zu nehmen.

In den ersten Monaten des Jahres 1916 wurde auch der Vorsitzende des Tarifamtes und Tarifausschusses, Kollege Albert Hehr, eingezogen und Kollege Max Gragen trat bereitwillig an dessen Stelle, trotz der nicht zu kleinen Last seiner Verbandsarbeit. Eine statistische Aufnahme des Tarifamtes 1916 ergab folgendes Bild der Berufslage: 30,1 Proz. der Kollegen waren voll beschäftigt, 3,5 Proz. arbeiteten verkürzt, 0,6 Proz. waren stellungslos, 2,6 Proz. standen außerhalb ihres Berufes in lohnender Beschäftigung, 50 Proz. waren eingezogen und 4 Proz. unserer Kollegen hatte Gevatter Tod zukünftiger Mitarbeit schon entrisen. Aber immer mehr Menschen verlangte der Krieg. Den im ersten Gehilfenjahr stehenden Kollegen, die knapp ihre Ausbildung hinter sich hatten, folgten die im letzten Lehrjahr stehenden Lehrlinge als Ersatzmannschaften. Der Mangel an Gehilfen wurde immer drohender. Eine Anstalt nach der anderen mußte ihre Pforten schließen, so daß sich das Tarifamt immer mehr mit der Reklamation dringend notwendiger Kollegen befassen mußte. Eine Eingabe an das Allgemeine Kriegsdepartement folgte der anderen. Endlich war auch das Ziel erreicht und ein Schreiben obiger Kriegsstelle teilte uns mit, daß zwar nicht mit der Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Personen gerechnet werden kann, daß aber gegen die Freigabe nicht zu ersetzender Personen und arbeitsverwendungsfähiger Gehilfen keine Bedenken bestehen. Dadurch war es möglich geworden, Ende 1916 200 Kollegen, Angestellte und auch Prinzipale zu reklamieren. Die Regelung des Lehrwesens, deren Einstellung und die Unterbringung der Lehrlinge von geschlossenen Firmen in andere Firmen am Ort, beschäftigte weiter die Parteien. Aber auch hier wurde durch die zurückbleibenden Tarifvertreter Einigung erzielt.

Steigende Preise für Kupfer.

Erst kürzlich verwiesen wir darauf, wie sehr die berufliche Produktion als Halbfertig- oder Fertigwaren-Industrie von der Gestaltung des Marktes für Rohmaterialien abhängig ist. Ein neues Beispiel dafür liefert die Gestaltung des Kupfermarktes. Im Verlaufe von nicht weniger als acht Monaten ist der Kupferpreis von 131,75 auf 159 RM. je 100 kg gestiegen, also eine Preissteigerung von etwa 20 Proz. eingetreten. Den Kupferpreis macht das Weltkupferkartell, das ein Monopolkartell ist und der Wirtschaft die Preise diktiert kann. Hinter diesem Kartell stehen mächtige amerikanische Finanzgruppen. Da die Chemigraphie und der Tiefdruck Kupferverbraucher sind, berühren die Preistreiberien des Weltkupferkartells auch das graphische Gewerbe

LITERATUR UND KUNST

Emil Rosenow.

Zu seinem 25. Todestag am 7. Februar.
Von Karl Dörr.

Daß Emil Rosenow, einer der stärksten satirischen Talente, ein Lustspielfdichter, der größte Hoffnungen erweckte, in der bürgerlichen Literaturgeschichte mit knapp zwei Zeilen erwähnt wird, begreifen wir aus der Tendenz gegen Rosenows dichterische Welt. Weniger begreiflich ist es jedoch, daß auch die sozialistische Literaturskizze von Kleinberg mit diesen zwei Zeilen über Rosenow hinweggeht und nur feststellt, daß sein „Kater Lampe“ eine köstliche Satire ist.

Denselben Vorwurf erheben wir auch gegen die theaterdilettierenden Arbeitervereine, die allen möglichen und unmöglichen Kitsch aufführen und dabei vergessen, daß ein Dichter aus ihrer Welt, aus ihrem Milieu, mit ihrem Wort und in ihrem Empfinden ein Lustspiel und ein Schauspiel geschrieben hat, die auf deutschen Bühnen nicht, oder sehr, sehr selten aufgeführt werden, weil sie zu tendenziös sein sollen.

Vom Bürgertum totgeschwiegen und von der eigenen Klasse vergessen, das ist und war das Schicksal des stärksten dramatischen Talents der proletarischen Klasse: das Schicksal Emil Rosenows!

In diesem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten, Redakteur und Agitator steckte ein echter Dichter, ein so urwüchsiges dramatisches Talent, daß sogar die bürgerlichen Literaturkritiker die außerordentliche Lustspielbegabung anerkennen mußten. Man ging früher sogar so weit, zu sagen, daß Rosenows „Kater Lampe“ noch besser, satirischer, milieufarbiger und dramatisch gestaltungsreicher sei als Gerhard Hauptmanns köstliches Lustspiel „Biberpelz“. Unleugbar ist die Tatsache, daß Rosenows Satire auf die Bürokratie einfallreich ist, packend in der Erfassung des Milieus, innig in der Gestaltung einiger Typen, schlagkräftig im Dialog und beißend in der Ironisierung des heiligen St. Bürokratismus. Warum nur fordern nicht die Volksbühnen dieses zu Unrecht vergessene Lustspiel und ehren so das Andenken Rosenows?

Vor vielen Jahren noch konnte man erleben, daß sein zweites dramatisches Werk, das Schauspiel „Die im Schatten leben“, von Arbeitervereinen aufgeführt wurde. Heute jedoch kennt man selbst dieses ganz aus dem Milieu, dem arbeits-harten Leben der Bergarbeiter gestaltete Drama nicht mehr und das einzige, das vielleicht von Rosenow noch gelesen wird, ist seine „Pfaffenherrschaft“, ein zweibändiges Werk, das Heinrich Ströbel noch vollenden mußte, da der Tod dem Schaffensfreudigen die Feder aus der Hand nahm. Es ist ein fleißiges geschichtliches Werk mit einer lebendigen und anschaulichen Darstellung. Es zeigt die ökonomische und soziale Struktur des alten versinkenden römischen Weltreiches, die Entwicklung des Klerus, die Weltpolitik des Papsttums und die Entstehung eines Kirchenstaates. Das Werk bringt Skizzen einiger Musterpäpste, zeigt weiter ihr Genuß- und Prunkleben, die Erweckung des humanistischen Geistes, Luthers Kampf gegen Mönche, das Wüten gegen die Bauern und das allmähliche Abnehmen der kirchlichen Macht. Heute noch ist dieses Buch eine Fundgrube für alle diejenigen, die ungeschminkt die Wahrheit über die Kirche und die Stellvertreter Gottes hören und lesen wollen. Ein heute noch revolutionär wirkendes Kampfbuch wider die Pfaffenherrschaft.

Der unermüdete, immer schaffensfreudige und pläneschmiedende Emil Rosenow schrieb schon als Schuljunge kleine Erzählungen, Skizzen, Erlebnisse aus seiner Kindheit; später wuchsen aus seiner Feder Romane, Novellen, Broschüren, Kampfschriften, Dramen und eine Geschichte des preußischen Hofes. Sie alle atmeten den feurigen Geist des jungen Revolutionärs, waren geschrieben aus dem Herzen eines guten Menschen, empfunden mit der Seele eines Dichters und gestaltet mit dem Wort eines Künstlers. Ob es eine Flugschrift war oder eine Novelle, immer lebte in dem Geschriebenen der ganze Mensch, der Kämpfer, wenn es eine Kampfschrift war, der Dichter, wenn es eine Novelle war.

Er starb viel zu früh, der Kölner Schustersohn, der am 9. März 1871 geboren wurde und leider schon am 7. Februar 1904 in Berlin starb, nachdem er schon mit 18 Jahren große Versammlungen für die Partei abgehalten hatte. Er war Mitarbeiter der Elberfelder „Freien Presse“, war Redakteur am „Chemnitzer Beobachter“, Chefredakteur in Dortmund und 1898 wurde er zum Reichstagsabgeordneten des 20. sächsischen Wahlkreises gewählt. Ein schicksalsreiches und von Arbeit erfülltes Leben endete plötzlich und ein hoffnungsvoller Dramatiker starb allzufrüh, der und das Drama des klassengebundenen proletarischen Menschenschicksals gegeben hätte. Leider kam er nicht über die ersten Mannesjahre hinaus.

Die Einheit.

Von Arthur Melzer (Dresden).

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet)

Die Einheit ist das Ganze. Vollkommen tritt sie in idealster Form nur im Kosmos zutage, denn in ihm sind Materie, Raum und Zeit eins, weil das eine ohne das andere nicht vorhanden wäre.

Was sonst begrifflich für den Menschengest, in mannigfaltigster Art als Einheit zu gelten hat, sind Entwicklungserscheinungen des ewig pulsierenden Lebens in ihm.

Solchergestalt ist auch der Mensch in seiner Eigenheit eine Einheit, welche sich in langsamer, aber steter Entwicklung aus niederer Kreatur herauschält und heute als dasjenige Geschöpf der Erde anzusprechen ist, welches die oberste Stufe

fähigkeit bedingt, spielt hierfür keine Rolle. Alle Menschen sind Produkte der Verhältnisse und erst allen ihren Nachkommen ist bestimmt, eine Einheit zu bilden, die im Menschentum verkörpert ist, das die Weiterentwicklung auf der Erde auf den höchsten Stand bringen soll.

Daß diese Entwicklung nur im idealen Sinne zu suchen ist, dürfte für Menschen, die schon heute imstande sind „logische Schlüsse“ zu ziehen, außer Frage stehen. Aber wie wenige im Verhältnis zur großen Masse gibt es und wie viele unter diesen opfern nicht aus egoistischem Eigennutz ihre Überzeugung und werden so wesentlich zu Vergewaltigern des Fortschritts und machen sich mitschuldig am Verbrechen gegen Menschlichkeit, Freiheit und Gerechtigkeit, das schlimmste, welches sich konstruieren läßt.

Gewiß, die Natur schuf Rassen, weil die klimatischen und sonstigen Verhältnisse eine Anpassung an diese voraussetzten und bedingten, die Menschen aber schufen Nationen, Klassen und Sekten, um die Grundlage zu schaffen, sich gegenseitig zu befeinden. Hier wurde die Entwicklung durch Menschenhand in ein Gleis geschoben, das als Rangiergleis gedacht war.

Hier haben die zu Unrecht an den Weichen stehenden Untätigen die mit geistigem Gut beladenen Waggons auf das tote Gleis geschoben und bestochen von niederen Instinkten die leeren Waggons herausgesandt, die die Hoffenden der Verelendung überliefern mußten.

Wer wirklich zu denken versteht, muß an dem Verstand und die Logik der Massen zweifeln. Und warum?

Weil kein Mensch verantwortlich zu machen ist für seine Geburt und die Stellung, die er im nichtgewollten Leben einnimmt; mag sie dem Leichtsinne, der Liebe oder dem Verbrechen entsprossen. Jeder Sprößling wird nackt geboren, doch schon im Mutterleib setzt die Ungerechtigkeit und die Unmenschlichkeit ein. Die eine Mutter, die ein dem Untergang verfallenes Kind zur Welt bringen muß, weil das Gesetz dies vorschreibt, trotzdem ihr von Hunger und Krankheit ausgemergelter Körper das Todesurteil für den Geborenen in sich birgt und andererseits eine solche, die von Genuß zu Genuß jagend ein Kind gebiert, das sich zum Schädling für die Menschheit auswächst, das dafür aber mit Leckerbissen überhäuft wird.

Ja, es ist ein Genuß zu leben. Auf der einen Seite Menschen, die kraft ihrer Geburt Koupous schneiden und Menschen schinden, auf der anderen Aussätze, die froh sein müssen im Dienste ihrer Aussauger ein kärgliches Dasein zu fristen.

Um diesen idealistischen Zustand zu halten, schuf man die Lehre von der gottgewollten Fügung unter der Krute der selbstlosen Ausbeuter, die aus Menschenliebe auf das ewige Paradies verzichten. Man stürzte die beklagenswerten Opfer tierischen Instinktes in seelische Kämpfe, die sie haltlos hin und her schwanke ließen, ohne sie aber jemals ihres Rechtes auf wahres Menschsein bewußt werden zu lassen.

Und wie in der Tierwelt, gibt es auch unter den Menschen Totengräber, die die Haltlosigkeit ihrer Mitmenschen dazu benutzen, um ihr Schäfchen ins Trockene zu bringen. Sie schüren die Uneinigkeit, weil nur diese ihnen das Dasein gestattet. Sie haben ja nichts zu verlieren, ihr Wort ist, nach uns die Sintflut, und wenn sie schon vorgeben, die Unterdrückung zu bekämpfen, so sind sie in Wirklichkeit doch die größten Feinde des Fortschritts, die mitleidlos die Betörten, die ihrer Fahne folgen, dem Verderben und der Versklavung überliefern.

Wollten doch die Massen endlich einsehen wo ihre Feinde stehen. Wollten sie sich zur Erkenntnis durchringen, daß nicht rohe Gewalt und Gemeinheit den idealen Zustand des Menschseins erbringen kann, sondern nur die suggestive Gewalt des Sichverbundenfühls als Mensch und Bruder wollten sie doch endlich einsehen, daß nur die Geschlossenheit der Massen den Sieg verbürgt, die Spaltung aber nur den kapitalistischen Interessen nützt und von diesen bestochen wird im Moment unerreichbares zu verlangen, um die Unzufriedenheit und die Uneinigkeit zu schüren.

Alle Spalter sind Verräter, und für diesen Ausspruch trete ich mit meinem Leben ein.

Nur, wenn alle sich als Mensch fühlenden Geknechteten sich unter dem Banner wahrhaft sozialistischen Geistes scharen, eine nicht murrende Einheit bilden, die ihren Führern vertraut, auch wenn diese einmal einen Fehler begehen oder sich vernünftigerweise auf den Boden gegebener Tatsachen stellen, ist die Gewähr gegeben, daß der Krieg der Vergangenheit angehört und die Bedrückung der schaffenden Kreise wahrem Menschsein weicht. Darum, wenn die Freiheit euch lieb ist, sorgt für Einheit.

Traue nie...

*Traue nie dem Zungenschleim
Maulbeflissener Wichte,
Daß ein Wolkenkuckucksheim
Man im Nu errichte!*

*Magst im Frühling da am Baum
Noch so heftig rütteln,
Höchstens wirst du Blätterschaum
Von den Zweigen schütteln!*

*Damit hast du aber dann
Auf die Frucht verzichtet,
Durch dein blödes Schütteln, Mann,
Hast du sie vernichtet!*

*Will man ernten, muß die Saat
Man recht sorgsam pflegen,
Langsam nur und Tat um Tat
Wird die Frucht sich regen!*

*Nur wer fleißig spät und früh
Pfleget des Baumes Sprößlein,
Wird nach schwerer Arbeitsmüh'
Reife Frucht genießen!*

*Nie läßt sich ein fester Turm
Über Nacht errichten,
Soll er trotzen jedem Sturm,
Muß man sorgsam schichten!*

*Sorgsam fügen Stein zu Stein,
Sorgsam Schicht zu Schicht;
Fleiß'ge Stetigkeit allein
Macht das Bauwerk dicht!*

*Deshalb folge nie dem Pfad
Maulbeflissener Wichte,
Leicht macht überreilte Tat
Saat und Frucht zunichte!*

Tauf.

unter ihnen einnimmt und welches infolge seiner Vernunft und Schöpfungsgabe gewissermaßen zum Vertreter der Energiequellen im All wird, das nun selbständig die Weiterentwicklung auf der Erde betreibt.

In diesem mysteriösen All, das für Menschengest und Logik ewig ein ungelöstes Rätsel bleiben wird, ist alles nach ganz bestimmten Gesetzen geregelt, die — wie in den Wundergebilden der Schneeflocke und um nicht zu weit auszu-schweifen, vornehmlich in den Formen der Fauna und Flora ersichtlich — alle dem Drange nach Harmonie und Schönheit folgen.

Der Mensch als solcher überragt infolge seiner geistigen Begabung alles das, was Leben besitzt, denn er schafft aus eigener Kraft, was sonst der Natur vorbehalten blieb. Symmetrie und Schönheitssinn in Gemälden, Verzierungen an Bauten, Stickereien und Häkeleien und sonstige Betätigungen im Sinne des Idealen sind Beweise für die Berufung des Menschen. Aber immer bleibt er Mensch, ob er nun in der Faßbarkeit seiner Mission fortgeschritten oder ob er sich erst im Klärungsstadium zum Bewußtsein wahren Menschseins durchringen muß. Die Farbe, Charaktereigentümlichkeit der Rasse und der Stand der geistigen Entwicklung, die die Erkenntnis-

Vom Büchertisch.

Das Leben auf der Erde. Von Prof. Dr. Jul. Schaxel. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena. Broschiert 1,50 Mk., in Ganzleinen 2,— Mk., Vorzugsausgabe 2,75 Mk.

Knapp in der Form, reich an Inhalt und stets verständlich ist die neueste Arbeit des jener Biologen Prof. Dr. Jul. Schaxel „Das Leben auf der Erde“. Sie bezweckt auf die oft gestellte Frage „Was ist das Leben?“ die bestimmte Antwort zu geben: „Dieser Teil des Naturprozesses ist das Leben!“ Nachdem die Eigenart und Naturverbundenheit der Lebewesen gezeigt ist, werden Beispiele aus allen Ökieten des Lebens auf der Erde, von seinen Anfängen in der Frühgeschichte unseres Planeten bis zum Auftreten des Menschen gebracht. Erscheinungsweise, Bedingungen, Geschichte und Ausbreitung des Lebens erfahren übersichtliche Darstellung, die durch zahlreiche Bilder, Zeichnungen wie Naturaufnahmen, illustriert werden. Das Büchlein ist die denkbar beste Einführung in die Lebenswissenschaft überhaupt, die über das Gesamtgebiet orientiert und dem Studium der Einzelgebiete den ihnen zukommenden Platz anweist.

Wieder muß man die vorzügliche technische Ausführung loben, in der das wertvolle Werk von dem Urania-Verlag in Jena als erste Buchbeilage des 5. Jahrgangs zur „Urania“ herausgegeben wird. Möge es einen großen Interessenkreis finden.

Das Mysterium des Lichts. Von Dr. Hans Fuchs. Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Hessenswinkel. Broschiert 150 Mk. Ganzleinen 2,50 Mk.

Der Verfasser geht in seiner erfreulich kurz, aber allgemein verständlich geschriebenen Arbeit von längst erkannten, aber von der Wissenschaft allzulange übersehenen Gedanken aus: Das von Newton vor 200 Jahren als Körper erkannte Licht ist die Urmasse, aus der nach der Kantschen Kosmogonie, das Werden der Welten zu erklären ist.

Rosa Luxemburg. Ein Gedenkbuch von Luise Kautsky. Mit sechs Illustrationen. E. Laubsche Verlagshandlung G. m. b. H., Berlin W 30. Preis kart. 1,70 Mk., Leinen 2,70 Mk.

Nicht nur die Jugend großer Persönlichkeiten ist nach einem berühmten Worte häufig in spärlich erhellendem Dunkel gehüllt, vielfach auch ihr individuelles Leben selbst, wenn ihr Beruf Hin-

gabe an die Interessen der Öffentlichkeit oder der proletarischen Masse war. Auf Rosa Luxemburg, deren 10. Todestag am 15. Februar 1929 war, trifft dies voll zu. Sie war, wie Luise Kautsky in ihrem Gedenkbuch sagt, zu sehr vom Sturm der Zeit und vom Willen nach Tat durchglüht, als daß sie Muße gefunden hätte, biographische Details von sich für die Nachwelt aufzuzeichnen. So blieb die Sammlung von Daten über Entwicklung und Lebensverhältnisse der stärksten Frauenpersönlichkeit in der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung den Nachfahren überlassen.

Luise Kautsky, die sich mit Stolz zu ihrer zwei Jahrzehnte langen Freundschaft mit Rosa Luxemburg bekennt, hat sich dieser Aufgabe mit großer Liebe unterzogen und einen biographischen Abriss vom Leben und Schaffen der großen Toten hinterlassen, der ihre Sammlung von Briefen Rosa Luxemburgs würdig ergänzt. Sie bringt uns die in der Revolution gefallene Freundin so menschlich nahe, daß man über der lebenswürdigen Persönlichkeit häufig die fanatische Klassenkämpferin vergißt, die nach ihrem Lieblingswort wie eine Fackel von beiden Enden her in der Glut des Kampfes verbrannte.

Sechs Porträts der proletarischen Vorkämpferin, darunter zwei Jugendbilder und ein noch unbekanntes Widmungsporträt an Luise Kautsky, ferner ein Bild des im Weltkrieg gefallenen geliebten Freundes von Rosa Luxemburg, Hans Dieffenbach (dessen Persönlichkeit Luise Kautsky gleichfalls kurz kennzeichnet), sind dem Buche ein würdiger und willkommener Schmuck.

Daheim in Europa. Von Frau Prof. Dr. Anna Siemsen. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H. Jena 1928. Reich illustriert mit 87 künstlerischen Aufnahmen und dem Bildnis der Autorin geschmückt kostet das Werk in Halbleinen 4,80 Mk., in Ganzleinen 5,50 Mk.

Anna Siemsen, die in kurzer Zeit bekannt gewordene Schriftstellerin — wir möchten nur an ihre beiden Werke: „Literarische Streifzüge durch die Entwicklung der europäischen Gesellschaft“ und „Das Buch der Mädel“ erinnern — hat jetzt wieder ein neues Werk geschrieben. „Daheim in Europa“ nennt sich das mit vielen künstlerisch wertvollen, seltenen Aufnahmen verschiedener Landschaften, Städte und Motive geschmückte Buch. Wirklich in Europa daheim sein, es kennen zu lernen, ist das Leitmotiv zu diesem Buch.

„Soziales Wandern“ ist vielfach nur ein Schlagwort. Die Reisebilder, die Anna Siemsen in diesem Buch vereinigt, sind Proben eines wirklich sozialen Wanderns. In einfacher, dabei ausdrucksvoller Darstellung werden lebendig Landschaft und Menschen, Geschichte und Gegenwart, Länder und Meere. Sie ist wirklich daheim in Europa, diese Sozialistin, wenn Sie auch nur die Länder Mitteleuropas durchquert. Sie kennt die Wechsel-

wirkungen, die nicht nur im Zeitalter der Weltwirtschaft die Länder und Kontinente verbinden. Sie gibt in Plauderei und Augenblicksbild lebendige Sozialgeographie und Kulturgeschichte.

Diese unliterarischen Streifzüge sind dabei künstlerisch im guten Sinne des Wortes. Sie sind kleine Kunstwerke und erfüllt von jener Geisteskultur, die um die Überlieferung in Kunst und Wissenschaft, Religion und Philosophie, Naturwissenschaft und Technik weiß. Es ist Leben geordnete Gesellschaftswissenschaft, die auch im einzelnen das Ganze sieht und das einzelne dabei in seiner Besonderheit erkennt. Vor allem ist es nicht das Buch eines Gelehrten, der nur die führenden Klassen und Persönlichkeiten sieht. Diese Blätter zeugen auch von den Klassen und Unterdrückten, deren Leistungen nur zu gern von der offiziellen Wissenschaft verschwiegen werden. Es ist das Buch einer politischen Kämpferin der unterdrückten Klasse von heute, die ein warmes Kameradschaftsgefühl verbindet mit den Schicksalsgenossen vergangener Jahrhunderte und Wirtschaftsformen.

Sozialistische Bildung. Mit Beilage „Bücherwarte“ und „Sozialistische Erziehung“. Verlag Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

Der Wunsch nach Schaffung eines zentralen Bildungsorgans hat den Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit veranlaßt, eine Umgestaltung und Erweiterung der „Bücherwarte“ und „Arbeiterbildung“ vorzunehmen. Als Hauptorgan erscheint ab Januar 1929 in einer Stärke von 32 Seiten die bisherige „Arbeiterbildung“ unter dem Titel „Sozialistische Bildung“, während die „Bücherwarte“ in einem Umfang von 16 Seiten als ständige Beilage mitersandt wird. Ferner wird als zweite Beilage in einer Stärke von 8 Seiten die „Sozialistische Erziehung“ als Organ der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen und der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde mit herausgegeben. Diese Zusammenfassung macht es möglich, sämtliche Gebiete sozialistischer Kultur- und Bildungsarbeit in einem Organ zusammenzufassen zu behandeln. Während in der „Sozialistischen Bildung“ in eingehender Weise als bisher alle theoretischen und praktischen Fragen sozialistischer Kulturarbeit erörtert werden sollen, wird die „Bücherwarte“, die jetzt auch als Organ der neu geschaffenen Zentralstelle für das Arbeiterbühnenwesen erscheint, das Gebiet der sozialistischen Buchkritik pflegen und die „sozialistische Erziehung“ die bedeutsamsten Fragen der Lehrer- und Kinderfreundebeziehung behandeln.

Jahrbuch des Arbeiterrates Groß-Hamburg 1928. Selbstverlag des Arbeiterrates Groß-Hamburg, Große Theaterstr. 44.

Den Toten zum Gedächtnis!

1928.

† Am 26. Oktober in Leipzig August Weber, Chemigraph aus Darmstadt, 74 J. alt, an Blasen Schwäche, krank 6 W. — Eingetr. in Dessau am 26. Juli 1925.

† Am 15. November in Berlin Bernhard Gatzmann, Steindrucker aus Berlin, 75 J. alt, an Herzschwäche, Invalide seit 20. Juni 1919. — Eingetr. in Berlin am 27. Oktober 1895.

† Am 30. November in München Alfred Herque, Steindrucker aus Rothweil (Baden), 62 J. alt, an Herzschlag, Invalide seit 7. Oktober 1928. — Eingetr. in Dresden am 30. April 1898.

† Am 1. Dezember in Chemnitz Walter Kaden, Steindrucker aus Chemnitz, 22 J. alt, freiwillig aus dem Leben geschieden durch Erhängen. — Eingetr. in Chemnitz am 20. April 1924 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 12. Dezember 1920).

† Am 7. Dezember in Brandenburg a. d. H. Max Müller, Steindrucker aus Küstrin, 52 J. alt, an Herzerweiterung, krank 13 W. — Eingetr. in Brandenburg a. d. H. am 26. Oktober 1903.

† Am 8. Dezember in Hamburg Wilhelm Schwarz, Steindrucker aus Unterhammersbach i. Baden, 62 J. alt, an Herzleiden, Invalide seit 2. September 1927. — Eingetr. in Hamburg am 1. Januar 1893.

† Am 16. Dezember in Leipzig Gustav Bach, Notendrucker aus Hohenmölsen, 66 J. alt, an Arteriosklerose, krank 136 W. — Eingetr. in Leipzig am 28. April 1918.

† Am 17. Dezember in Berlin Fritz Schmid, Photograph aus Augsburg, 43 J. alt, infolge Herzschlag, krank 2 W. — Eingetr. in Berlin am 3. August 1913.

† Am 17. Dezember in Hannover Ernst Käther, Lithograph aus Berlin, 67 J. alt, an Blasenkrebs, Invalide seit 1. April 1923. — Eingetr. in Hannover am 20. September 1897.

† Am 19. Dezember in Weimar Wilhelm Schlüter, Steindrucker aus Goslar i. Harz, 51 J. alt, an Lungenschlag, krank 1 W. und 2 T. — Eingetr. in Weimar am 11. Juli 1898.

† Am 22. Dezember in Köln a. Rh. Wilhelm Falkenreck, Lithograph aus Köln a. Rh.-Deutz, 55 J. alt, an Zuckerkrankheit und Lungenentzündung, krank 2 W. — Eingetr. in Köln a. Rh. am 28. August 1921.

† Am 24. Dezember in Berlin Otto Zippel, Lithograph aus Forst (N.-Lausitz), 58 J. alt, an Nervenleiden, krank 73 W. — Eingetr. in Berlin am 1. Dezember 1918.

1929.

† Am 3. Januar in Leipzig Kurt Geyer, Photograph aus Leipzig, 46 J. alt, an Herzschlag, Invalide infolge Herzleiden seit 25. August 1928. — Eingetr. in Leipzig am 20. Dezember 1903.

† Am 3. Januar in Köln a. Rh. Joseph Betzold, Zeichner aus Nekarhausen Krs. Mannheim, 64 J. alt, an Nierenentzündung und Herzschwäche, krank 39 W. — Kollege B., gehörte zur Mitgliedschaft Einbeck (Hannover) und befand sich auf einer Besuchsreise. — Eingetr. in Einbeck (Hannover) am 24. August 1924.

† Am 4. Januar in Berlin Hermann Glück, Lithograph aus Berlin, 55 J. alt, an Gallen- und Blasenkrebs, krank 9 W. und 4 T. — Eingetr. in Berlin am 9. März 1919.

Ehre ihrem Andenken!

Zur gefl. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Beifügung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Namen, Geburts- und -jahr) mitteilen. Der Vorstandsvorstand.

FACHLITERATUR!

DER PRAKTISCHE UMDRUCKER von Bernhard Enders. Preis inklusive Nachnahme 1.10 RM.

DER WERDEGANG DES OFFSETDRUCKES in 8 Farben, mit erläuterndem Begleitwort Preis der Mappe inklusive Nachnahme 4.10 RM.

PLAKATE. Originalentwürfe von H. Neumann. Preis inkl. Nachn. 10.60 RM.

DER WERDEGANG EINER LANDKARTE in 6 Farben, 11 Tafeln auf feinstem Landkartenpapier mit erläuternden Worten Preis inkl. Nachn. 5.10 RM.

PRAKTIKUM DES STEIN- UND ZINKDRUCKES von Witte. Preis inklusive Nachnahme 10.30 RM.

DAS REKLAMEKLISCHEE UND SEINE VORTEILE von Hans Eckstein. Preis inklusive Nachnahme 3.00 RM.

ZU FROHEN FESTEN von P. Barthel. Preis inkl. Nachnahme 1.10 RM.

DER WERDEGANG DER AUTOTYPHE 7 Tafeln auf erstklassigem Chromokarton mit ausführlichen Erklärungen Preis der Mappe inklusive Nachnahme 5.10 RM.

DER WERDEGANG DES FILMLICHTDRUCKES in 4 Farben, 7 Tafeln auf weißem Lichtdruckkarton mit erläuterndem Text Preis inkl. Nachn. 5.10 RM.

Zu beziehen durch Conrad Müller, Schickenditz-Leipzig.

Positiv-Retuscheur

zum sofortigen Eintritt gesucht. Angebote mit Lohnansprüchen an

U. E. SEBALD,

Graphische Kunst- und Verlags-A.-G., Nürnberg,
Paniersplatz 9.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.

Ia Auswaschfinktur Zinkätzsalz D. R. P.

Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.

Karl Meß G. m. b. H., Berlin IO 36, Wiener Straße Nr. 30
Fernspr. Mor. 12269